

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VII. Jahrgang.

Daressalam, 6. Oktober 1906.

No. 33.

**Inhalt:** Verfügung der Kolonial-Abteilung betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichts in Muansa. — Bekanntmachung betr. „Gesperrte Gebiete.“ — Bekanntmachung betr. Aufrechterhaltung des Kriegszustandes in Teilen der Bezirke Ssongea, Kilwa, Lindi pp. — Personalnachrichten. —

## Verfügung

der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichts in Muansa.

Auf Grund des §15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzblatt S. 813) und des § 1 No. 7 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 25. Dezember 1900 (Kol. Bl. 1901 S. 1) wird für das Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika bestimmt, was folgt:

Von dem Bezirke des Bezirksgerichts in Daressalam wird ein nordwestlicher Gerichtsbezirk abgetrennt, der sich bis auf weiteres aus den zur Zuständigkeit der Stationen Muansa, Bukoba, Tabora, Usumbura, Udjidji und Bismarckburg gehörigen Gebieten zusammensetzt. Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in diesem Bezirke ermächtigte Beamte hat seinen Amtssitz in Muansa.

Berlin, den 1. Oktober 1906.

Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung  
E. Hohenlohe.

J. No. O. R. 1140.

## Bekanntmachung.

Die durch Bekanntmachung von 7. März 1906 (Amtlicher Anzeige No. 8) erfolgte vorläufige Erklärung der Bezirke Kilwa, Lindi, Ssongea, Langenburg, Iringa, Mahenge, Muansa als gesperrtes Gebiet wird hiermit zurückgezogen. Als „gesperrtes Gebiet“ wird auf Grund des 1 § der Verordnung vom 7. März 1906 betreffend den öffentlichen Verkehr im deutschostafrikanischen Schutzgebiete, nur noch bis auf Weiteres erklärt:

1) in den Bezirken Ssongea, Kilwa und Lindi das Gebiet östlich von Ssongea, welches begrenzt wird im Norden: durch eine Linie vom Zusammenfluss des Mbaragandu und Njenje bis zum Zusammenfluss des Liwale und Matandu, im Osten durch den Liwalefluss von der Mündung bis zum Ort Liwale, eine Linie von Liwale nach der Quelle des Simashule und diesem folgend bis zum Rovuma, im Süden durch den Rovuma, im Westen

durch den Lukimwa und dem Mbaragandu, letzteren von der Quelle bis zum Zusammenfluss mit dem Njenje.

2) im Norden des Bezirks Ssongea das Gebiet, welches begrenzt wird: im Osten durch den Luwegu, von der Stelle, wo er den Bezirk Ssongea nordwärts fließend verlässt, bis zur Breite von Samanguru, im Süden durch eine Linie von Samanguru nach Kipiki-Berg und weiterhin durch die Linie Mkangasi-Hanga-Rutukiva-Ruhuhu, im Norden und Westen fallen die Grenzen dieses Gebiet zusammen mit denen des Bezirks Ssongea.

Ausgeschlossen von dem unter 2) genannten Gebiet ist die Landschaft Matumbi.

Daressalam, den 1. Oktober 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Freiherr von Rechenberg.

J. No. 13949 I.

## Bekanntmachung.

Da der Aufstand im grössten Teil des Südens des Schutzgebiets dank der unermüdlichen Energie unserer Schutztruppe niedergeschlagen ist, wird der Kriegszustand nur aufrecht erhalten

1) in den Bezirken Ssongea, Kilwa und Lindi, in dem Gebiet östlich von Ssongea, welches begrenzt wird im Norden: durch eine Linie vom Zusammenfluss des Mbaragandu und Njenje bis zum Zusammenfluss des Liwale und Matandu, im Osten durch den Liwalefluss von der Mündung bis zum Ort Liwale, eine Linie von Liwale nach der Quelle des Simashule und diesem folgend bis zum Rovuma, im Süden durch den Rovuma, im Westen durch den Lukimwa und den Mbaragandu, letzterer von der Quelle bis zum Zusammenfluss mit dem Njenje.

2) im Norden des Bezirks Ssongea in dem Gebiet, welches begrenzt wird, im Osten durch den Luwegu, von der Stelle, wo er den Bezirk Ssongea nordwärts fließend verlässt bis zur Breite von Samanguru, im Süden durch eine Linie von Samanguru nach Kipiki-Berg und weiterhin durch die Linie Mkangasi — Hanga — Rutukiwa —

Ruhuhu, im Norden und Westen fallen die Grenzen dieses Gebiets zusammen mit denen des Bezirks Ssongea.

Ausgeschlossen von dem unter 2) genannten Gebiet ist die Landschaft Matumbi.

Daressalam, den 1. Oktober 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Freiherr von Rechenberg.

J. No. 139491 I.

---

**Personal-Nachrichten.**

Kaiserliche Schutztruppe: Eingetroffen: Feldwebel Hölzl, Untffz. Meyer von

Usumbura, Untffz. Tost von Mpapua, Untffz. Meurer von Kilwa, San.-Feldw. Herrmann von Tanga.

Beurlaubt: Sergeant Rohde nach Wugiri.

Versetzt: Leutnant Sibberns von der 13. Kompagnie zum Rekruten-Depot, Stabsarzt Albiez von der Polizei-Expeditions-Kompagnie B zur 4. Kompagnie Abteilung Mpapua zurückversetzt, Untffz. Meurer zum Rekruten-Depot.

Befördert: San-Sergeant Herrmann zum überzähligen Sanitätsfeldwebel.